

§ 11 San-AV Ausbildung zum Rettungssanitäter (RS)

San-AV - Sanitäter-Ausbildungsverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

Ausbildungsablauf – RS

1. (1) Die Ausbildung zum Rettungssanitäter umfasst eine theoretische Ausbildung im Umfang von 100 Stunden sowie eine praktische Ausbildung im Umfang von 160 Stunden.
2. (2) Mindestvoraussetzung für die Zulassung zur praktischen Ausbildung (§ 19) ist die Absolvierung der theoretischen Ausbildung in den Unterrichtsfächern "Erste Hilfe und erweiterte Erste Hilfe" und "Gerätelehre und Sanitätstechnik" sowie die erfolgreiche Absolvierung der Zwischenprüfung (§ 15).
3. (3) In Abweichung von Abs. 2 kann die Modulleitung festsetzen, dass vor Beginn der praktischen Ausbildung weitere Unterrichtsfächer der theoretischen Ausbildung zu absolvieren sind. Prüfungsinhalte der Zwischenprüfung sind in diesem Fall zusätzlich die durch die Modulleitung festgesetzten Unterrichtsfächer.

In Kraft seit 13.09.2003 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at